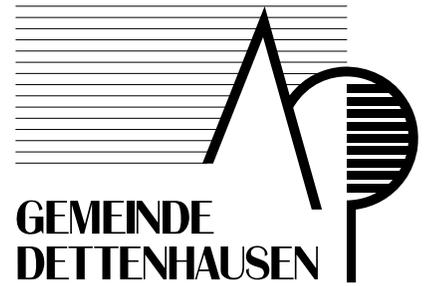


# AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE  
DETTENHAUSEN



Nummer 6

Donnerstag, 7. Februar 2019

66. Jahrgang



## Erster Dettenhäuser Grill- und Kochwettbewerb

Die Gemeinde Dettenhausen veranstaltet am letzten Samstag im Juni, 29.06.2019 von 10:00 – 18:00 Uhr einen Grill- und Kochwettbewerb.

Zum Wettbewerb sind alle Vereine, Schule, Gruppen, Parteien, gemeinnützige Organisationen, Kirchen, Privatpersonen zugelassen. Die Anzahl der Mitglieder je Team ist nicht begrenzt. Profiköche sind aber explizit ausgeschlossen.

Zugelassen sind alle Grill- oder Kochstellen/-stationen, die mit Kohle, Gas oder Holz betrieben werden. Elektrogrills, Fritteusen und offene Feuer- oder Glutstellen direkt auf dem Boden sind nicht zugelassen.

Gekocht werden sollen drei Gänge (Vorspeise, Hauptgang, Nachtisch), die alle zumindest in Teilen gegrillt oder gekocht worden sind, wobei die Speisen auch kalt angeboten werden können. Bereits im Vorfeld gekochte Saucen, etc. sind dabei nicht erlaubt. Es muss alles vor Ort am Tag des Wettbewerbs zubereitet werden.

Zu den jeweiligen Gerichten soll für die Jury jeweils eine Kurzbeschreibung gemacht werden. Die Bewertung der Jury beginnt um 17:00 Uhr. Für die Jury sollen die Gerichte einzeln in kleineren Portionen auf Tellern präsentiert werden. Die Stände werden nach und nach abgegangen. Die Reihenfolge der zu bewerteten Stände wird bis spätestens 10:00 Uhr am Wettkampftag ausgelost.

Der **Anmeldebogen** ist auf der Homepage [www.dettenhausen.de](http://www.dettenhausen.de) - Formulare (Grill- und Kochwettbewerb) oder der Facebook-Seite der Gemeinde abrufbar.

## Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten



### Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wenn eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern leider nicht mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtsprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicherzustellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zu lassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

### Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und -Haltern zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen, die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotsregelungen zu beachten.

### § 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

Fortsetzung auf Seite 2

## Herzlichen Glückwunsch

Herr **Eduard-Georg Kirschner** vollendet am 08.02.2019 sein 83. Lebensjahr.

Frau **Hildegard Voigt** vollendet am 08.02.2019 ihr 71. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

### Keine Parkplatzprivilegien

Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

### Kostenfreie und unabhängige Erstberatung

### Energieberatung im Rathaus

### Noch freie Beratungstermine am 19.02.2019

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!

### Nächste Termine:

Dienstag: 05.03. und 19.03.2019

### Terminvereinbarung:

Frau Walker, Bauverwaltungsamt, Tel. 07157 126-32  
E-Mail: liane.walker@dettenhausen.de



### Sperrung des Waldweges zum Hirschland wegen Holzeinschlagsarbeiten



Der Forstbetrieb BW begann diese Woche mit Holzeinschlagsarbeiten entlang des Waldweges zum Hirschland. Der Waldweg, der gegenüber der Einmündung der vom Eckberg kommenden Kreisstraße in die Landesstraße in den Wald führt, wird im weiteren Fortgang des Holzeinschlags im Distrikt Hirschländer, Abt. Krautländerwasen zeitweise gesperrt werden müssen. Um größere Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird man versuchen, die Sperrzeiten so kurz wie möglich zu halten. Die Arbeiten werden bis mindestens Ende der KW 08 dauern.

Ausdrücklich wird auf die Beachtung der Beschilderung hingewiesen. Zur Vermeidung von Gefahrensituationen ist den Anweisungen des Forstpersonals Folge zu leisten. Da der Weg auch vom Naturerlebniskindergarten genutzt wird, ist das Kindergartenpersonal über die Holzeinschlagsarbeiten und die Wegsperrung informiert.

Zur Information über den Sinn und Zweck von Holzerntemaßnahmen sind im Bereich des Waldweges Informationstafeln der Forstverwaltung aufgestellt.

**Am 1. März beginnt  
die Vegetationsschutzzeit**

## Schonzeit für Bäume und Hecken

**Erhalt der Lebensstätten  
von Tieren und Pflanzen**



**Baum- und Heckenpflege, Baufeldräumung und  
Fällarbeiten: Maßnahmen müssen bis 1. März  
abgeschlossen sein**

Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Streuobstwiesen sind prägende Elemente unserer Landschaft. Wildlebenden Tieren bieten sie Ansitz, Nahrung und Deckung sowie Nischen und Brutplätze für die Fortpflanzung. Nützliche Räuber und Schädlingsvertilger am Boden und in der Luft wie Hornissen, Erdkröten, Spechte, Bechsteinfledermaus, Neuntöter, Baumfalke und Steinkauz sind selten geworden und auf diese Strukturen angewiesen.

Das Auslichten der Gehölze, der Rückschnitt bis hin zum rigorosen Abholzen verursacht im Winterhalbjahr die geringsten Störungen. Um Störungen im Sommerhalbjahr auf das Notwendige zu begrenzen, hat der Gesetzgeber in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG Folgendes verboten:

Das Fällen von Bäumen außerhalb des Waldes, außerhalb von Kurzumtriebsplantagen und gärtnerisch genutzter Grundflächen in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Somit sind Hausgärten vom Verbot ausgenommen.

Allerdings steht diese Regelung im Kontext der Artenschutzverbote, so dass die Fällung von Altbäumen während der Brutzeit nie ohne Rücksprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen sollte. Denn häufig nisten in solchen Bäumen gefährdete Arten.

Verboten sind weiterhin das Auslichten, der Rückschnitt, der Stockhieb und die Plenternutzung bis hin zur Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Denn auch hier sind nicht nur Zweigbrüter, sondern viele Nahrung und Deckung suchende Tierarten betroffen. Der Begriff des "Abschneidens" erfasst auch den Rückschnitt im Feingeäst großer Baumkronen – laut Kommentar: „Jedes Abtrennen von Bestandteilen (z.B. Zweigen), wenn mehr als nur unwesentlich in das Gehölz oder den Baum eingegriffen wird.“ Die Vorschrift will vor allem Störungen in der sensiblen Fortpflanzungsphase vermeiden.

Für folgende Maßnahmen gilt das Verbot nicht (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG):

- Pflegeschnitt von Formhecken (zum Beispiel Liguster, Hainbuche oder Thuja),
- Auslichten und Verjüngen von Obstbäumen, Beeren- und Ziersträuchern,
- Sommerschnitt an Obstbäumen und Ausreißen von Wassersachsen,
- Sommerschnitt an Laubbäumen, soweit dieser nach ZTV Baumpflege sinnvoll ist,
- Rückschnitt von Gehölzen zur Freihaltung des Lichtraumprofils entlang von Straßen und Gehwegen,
- Schnitt-, Rodungs- und Fällmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Gewässerunterhaltung oder im Vorfeld zulässiger Hoch- und Tiefbauvorhaben notwendig sind.

## Nachruf

Die Gemeinde Dettenhausen trauert um ihren früheren Mitarbeiter

### Johann Schäffer

der am 30.01.2019 im Alter von 76 Jahren verstorben ist. Herr Schäffer war vom 21.01.1974 bis 31.08.2002 als Mitarbeiter des Bauhofs für die Gemeinde Dettenhausen tätig.

Wir gedenken seiner mit Dankbarkeit und Hochachtung.

Herr Schäffer war ein sehr geschätzter Kollege, an den wir uns stets gerne erinnern werden.

Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen des Verstorbenen.

Für die Gemeinde Dettenhausen,  
für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
und die Mitglieder des Personalsrats.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

Heinz Frank  
Personalsratsvorsitzender

Das Freischneiden des Lichtraumprofils, Gewässerunterhaltung und Verkehrssicherung sowie das Abholzen von Bauflächen kann planmäßig im Winterhalbjahr erledigt werden. Die Ausnahmen gelten daher nur für nicht vorhersehbare und dringende Maßnahmen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ausnahmen vom zeitlichen Rodungs- und Fällverbot können über die Legalausnahmen hinaus im Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Tübingen erteilt werden. Weitere Informationen, auch zum richtigen Gehölzschnitt, erhalten Sie unter Telefon 07071-207-4057.

Quelle: Merkblatt des Landratsamtes Tübingen,  
Abt. Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz

## 1. Rate Grund- und Gewerbesteuer zur Zahlung fällig!

Die 1. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2019 und die 1. Rate der Grundsteuer 2019 werden am 15.02.2019 zur Zahlung fällig.

Wir bitten die Steuerpflichtigen, die Steuern termingerecht bis zum Fälligkeitstermin 15.02.2019 an die Gemeindekasse zu überweisen.

Nutzen Sie das Abbuchungsverfahren!

Bei Nichtbeachten des Fälligkeitstermins müssen wir Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben. Wir weisen deshalb in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorteile des Abbuchungsverfahrens hin, mit dem Sie Säumniszuschläge und Mahngebühren vermeiden.

Falls Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Frau Brüssel unter der Telefonnummer 07157/126-41 gerne zur Verfügung.

## MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



### Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

#### Biotonne

Dienstag, 19.02.2019  
Dienstag, 05.03.2019

#### Holzabfuhr

Montag, 25.02.2019

#### Restmüll

Freitag, 15.02.2019  
Freitag, 01.03.2019

#### Problemstoffsammelstelle

Freitag, 08.02.2018  
15:00 – 17:00 Uhr

#### Gelber Sack

Freitag, 08.02.2019  
Freitag, 22.02.2019

#### Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag  
8:00 – 20:00 Uhr

#### Altpapier

Montag, 11.02.2019

#### Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf [www.abfall-kreis-tuebingen.de](http://www.abfall-kreis-tuebingen.de) per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

4

### Einstellungsberater der Polizei vor Ort – Informations- veranstaltung in Rottenburg



### Sehr gute Chancen auf einen Ausbildungsplatz für angehende Polizisten

Im Rahmen der Einstellungsoffensive der Polizei Baden-Württemberg werden für das Jahr 2020 zirka 1.800 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt – beste Aussichten also für junge Frauen und Männer, die den Beruf der Polizeibeamtin/des Polizeibeamten ergreifen möchten.

Die stark praxisorientierte Ausbildung für Realschüler dauert für den mittleren Polizeivollzugsdienst 30 Monate. Sie gliedert sich in theoretische und praktische Anteile und endet mit der Laufbahnprüfung. Fundierter Unterricht in modernen Lehrsälen, Einsatztraining, Sport und ein zwölfmonatiges Praktikum auf einem Polizeirevier bereiten die künftigen Ordnungshüter unter anderem auf den Berufsalltag vor.

Bewerber mit Abitur, Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife können unter bestimmten Voraussetzungen direkt über ein Bachelorstudium in die Laufbahn des gehobenen Dienstes einsteigen. Die 45-monatige Ausbildung endet mit der Ernennung zum Polizei- bzw. Kriminalkommissar. Neun Monate Vorausbildung in den Polizeischulen und das unmittelbar anschließende Bachelor-Studium an der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen berechtigen für diese Laufbahn. Praxismodule bei verschiedenen Polizeidienststellen, Behörden oder auch Firmen vervollständigen die anspruchsvolle Ausbildung und vermitteln den Absolventen das

nötige Rüstzeug für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit.

Am **Donnerstag, 14. Februar 2019**, können Sie sich zwischen 17.00 Uhr und 18.30 Uhr beim Polizeirevier Rottenburg vom Einstellungsberater der Polizei, Polizeihauptkommissar Lambert Maute, darüber informieren lassen.

Voraussetzungen sind unter anderem:

- \* Mittlerer Bildungsabschluss oder Abitur
- \* Guter Gesundheitszustand
- \* Zum Einstellungstermin mindestens 16 ½ Jahre
- \* Mindestgröße 160 cm
- \* Keine Vorstrafen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Am besten gleich anmelden unter Telefon 07071/972-5380. Der Einstellungsberater Lambert Maute ist auch gerne bereit, am Telefon erste Fragen zu beantworten.

### Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen

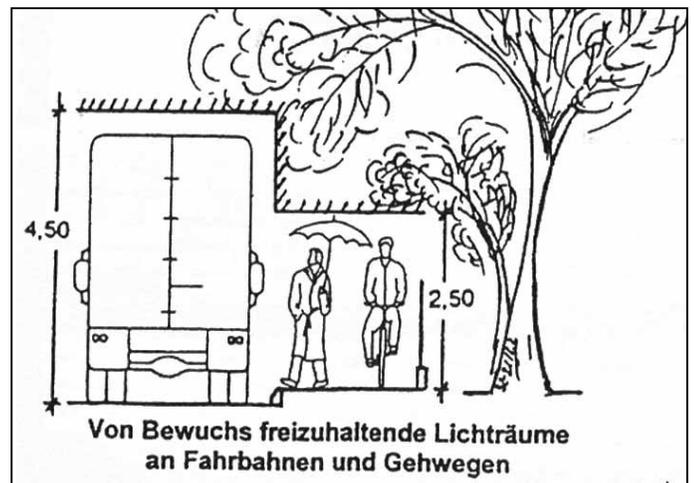
#### Bitte auch Straßenlampen und Verkehrszeichen freischneiden

Immer wieder müssen wir feststellen, dass Hecken, Bäume und Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straße) hineinragen. Dadurch wird der Fußgängerverkehr auf den davon betroffenen Gehwegen und der Fahrzeugverkehr auf den durch Bewuchs beeinträchtigten Straßen behindert und gefährdet.

Nach den straßenrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 Straßengesetz) sind die Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer verpflichtet, in den Straßenraum hineinragende Anpflanzungen zurückzuschneiden.

Dabei sind die in der Skizze dargestellten Maße (Licht-raumprofile) zu beachten. Über Fahrbahnen ist der Luft-raum bis zu einer Höhe von 4,50 m und über Gehwegen bis mindestens 2,50 m von Ästen und Zweigen freizuhalten. Entlang von Gehwegen ist der Bewuchs bis auf die Gehwegkante zurückzuschneiden. Bei Fahrbahnen muss der Abstand zur Fahrbahnkante mindestens 0,75 m betragen. Die Verpflichtung zum Freischneiden gilt auch für Straßenlampen und Verkehrszeichen.

Das Ordnungsamt wird Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, bei denen wir Verstöße gegen die straßenrechtliche Verpflichtung zum Zurückschneiden festgestellt haben, mit einem standardisierten Schreiben auffordern, die Heckenschere zur Hand zu nehmen. Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, droht Bußgeld.



## Geschwindigkeitsmessungen in Dettenhausen



Vom Landratsamt Tübingen werden regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen in den Tempo-30-Zonen und an der L 1208 vorgenommen.

Die Messergebnisse vom Dezember 2018 sind nachfolgend aufgeführt.

Messpunkt	Zone	gemessene Höchstgeschwindigkeit	gemessene Fahrzeuge	Anzeigen Verwarnungen	anteilig in %
06.12.2018 Tübinger Straße 06:45 – 09:30 Uhr	50	66	1710	4	0,23
06.12.2018 Karlstraße 10:50 – 13:10 Uhr	30	37	51	-	-
12.12.2018 Schönbuchstraße 15:10 – 17:05 Uhr	30	38	89	-	-
12.12.2018 Tübinger Straße 18:30 – 21:05 Uhr	50	68	891	15	1,68
20.12.2018 Bahnhofstraße 06:45 – 09:20 Uhr	30	49	155	1	0,64

## Notdienste

### Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

### Ärztlicher Notfalldienst

#### Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

#### Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

#### Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

### Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

### Krankentransporte

07071 19222

### Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

### Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

### Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

### Polizei und Freiwillige Feuerwehr

Polizei Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

### Störungsdienste

#### Gas

EnBW 0711 28944250

#### Wasserrohrbruch

Ortsbauamt Dettenhausen 07157 126-50  
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

#### Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

### Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblatttrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 15,25. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

## **Apothekennotdienste**

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

### **Freitag 08.02.2019**

Apotheke Hulb  
Böblingen, Otto-Lilienthal-Straße 24  
Tel. 07031 469317

Uhland-Apotheke  
Waldenbuch, Gartenstraße 1  
Tel. 07157 3837

### **Samstag 09.02.2019**

Apotheke am Marktplatz  
Sindelfingen, Marktplatz 4  
Tel. 07031 814537

Fortuna-Apotheke  
Dettenhausen, Störrenstraße 35  
07157 61015

### **Sonntag 10.02.2019**

Sonnen-Apotheke  
Sindelfingen, Mercedesstraße 11/1  
Tel. 07031 794999

Central-Apotheke  
Schönaich, Wettgasse 45  
Tel. 07031 651388

### **Montag 11.02.2019**

Apotheke Diezenhalde  
Böblingen, Freiburger Allee 57  
Tel. 07031 273889

Laurentius-Apotheke  
Sindelfingen, Laurentiusstraße 24  
Tel. 07031 382365

### **Dienstag 12.02.2019**

Die Apotheke im Breuningerland  
Sindelfingen, Tilsiter Straße 15  
Tel. 07031 95790

### **Mittwoch 13.02.2019**

Apotheke an der Stuttgarter Straße  
Böblingen, Stuttgarter Straße 17  
Tel. 07031 227011

### **Donnerstag 14.02.2019**

Apotheke im Spitzholz  
Sindelfingen, Feldbergstraße 61  
Tel. 07031 805577

Apotheke Dr. Beranek  
Schönaich, Bahnhofstraße 12  
Tel. 07031 657373

## **Krämermarkt in Holzgerlingen**

Am Mittwoch, den 13. Februar 2019 ist Krämermarkt in Holzgerlingen. Socken, Töpfe, Spielzeug, Süßigkeiten und Haushaltsartikel und vieles mehr bieten Händler am Mittwoch, 13.02.2019 von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr beim Krämermarkt in der Böblinger und Tübinger Straße an.

Die Stadtverwaltung Holzgerlingen lädt zum Marktbesuch ein und wünscht allen Besuchern viel Vergnügen beim Marktbummel.

## **Schulnachrichten**

### **Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen**



#### **DFB-Mobil zu Besuch an der Schönbuchschule**

Mit dem Trainer Herrn Griesser war der mobile Deutsche Fußball-Bund am 04. Februar 2019 zu Gast an der Schönbuchschule Dettenhausen.

In jeweils einer Schulstunde wurde den Klassen 3a und 3b mit vielfältigen Übungsformen der Spaß am Fußball vermittelt. Dabei mussten sie an unterschiedlichen Stationen das Können im Dribbeln, Passen und im Torschuss beweisen. Als Belohnung gab es am Ende noch kleine Geschenke für die Kinder.

Nicht nur die Schülerinnen und Schüler haben an diesem Vormittag viel gelernt und viel Spaß gehabt. Auch den Sportlehrkräften wurde praxisnah neues Fußballwissen vermittelt.

Rektorin Frau Brauneisen ließ es sich ebenfalls nicht nehmen, das fußballerische Treiben der Grundschüler zu verfolgen.

Vielen Dank an das DFB-Mobil für diesen lehrreichen und unvergesslichen Vormittag. Und herzlichen Dank an die 3er Klassen, die sich an diesem Vormittag großartig präsentiert und die unterschiedlichen Übungen super umgesetzt haben.

Andrea Schmidt

### **Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch**



#### **27. Waldenbucher Hallenolympiade 2019 –**

#### **Die OSS-Kids waren auch dieses Jahr wieder zahl- und erfolgreich am Start**

Die 27. Hallenolympiade der Leichtathletik-Abteilung des TSV Waldenbuch war am Sonntag, 27.01.2019 mit 373 Sportlerinnen und Sportlern und 59 Biathlon-Staffeln wieder sehr gut besucht.

### **REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

Die Hermannshalde platzte fast aus allen Nähten, im Zuschauerraum wurde es ganz schön kuschelig. Dabei stand wie jedes Jahr vor allem eines im Fokus: Die Bewegung und der Spaß am Sport.

Die kleinen Athleten mussten zunächst einen Dreikampf bewältigen. So stand neben einem Hindernislauf von 35 Metern über Bananenkartons, das Zielwerfen mit „Vortex-Heulern“ auf Olympische Ringe und der Kastenweitsprung auf dem Programm. Bei diesem Dreikampf mussten die Sportlerinnen und Sportler ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten in Schnelligkeit und Zielgenauigkeit und ihre Sprungweite unter Beweis stellen.

Die anschließenden Biathlon-Staffeln sorgten auch in diesem Jahr wieder für tobende Stimmung. Bei diesem Wettbewerb ging es vor allem um die Teamleistung. Die Mannschaft bestand aus jeweils sechs Kindern, Mädchen und Jungen gemischt, die nacheinander auf die Strecke geschickt wurden. Als Staffelstab diente ein Gummiring. Unterwegs musste ein Gymnastikball gegen die Wand geprellt, gefangen und wieder zurück in einen umgedrehten kleinen Kasten gelegt werden. Die Leichtathleten wurden von den übervollen Zuschauerrängen von Eltern, Geschwistern, Großeltern und Betreuern lautstark angefeuert. Davon angezündet gaben die Kinder unten mächtig Gas.

Ergebnisse der 27. Waldenbacher Hallenolympiade:

Hallen-Dreikampf WK U10 M09

**8. Platz Ben Kaufmann 201 Punkte**

Hallen-Dreikampf WK U12 W10

**6. Platz Malou Fröhlich 220 Punkte**

Hallen-Dreikampf WK U12 M10

**5. Platz Paul Hochauf 235 Punkte**

**8. Platz Felix Klein 228 Punkte**

Hallen-Dreikampf WK U12 M11

**7. Platz Shukri Amo 255 Punkte**

Biathlon-Staffel MW U12

**7. Platz OSS blau 02:15,5**

Herzlichen Glückwunsch an alle 64 teilnehmenden OSS-Kinder, die so erfolgreich und mit viel Freude an der Hallenolympiade teilgenommen haben.

Ein riesengroßes Dankeschön geht an die Leichtathletikabteilung des TSV Waldenbuch, die diesen Wettkampftag wieder top organisiert und hochprofessionell umgesetzt hatten. Ihr seid ein super Team und einfach spitze.

Herzlichen Dank auch an Frau Sigi Dax, die die OSS-Kids während des Sportunterrichts wieder sehr gut auf den Dreikampf und die Biathlon-Staffel vorbereitete und Herrn Bernhard Schmitt, der sich um die vielen Anmeldungen der Oskar-Schwenk-Schule zusätzlich kümmerte.

Ein weiterer Dank geht an die acht Lehrer Frau Baumann, Frau Donalies, Herr Giersdorf, Frau Gomes, Frau Hardt, Frau Kraft, Frau Leupold und Frau Linder, die die OSS-Kids während des Wettkampfs unterstützt haben.

Antje Herzing  
(Fachleitung Sport)



**INFO - TAG**  
Oskar-Schwenk-Schule  
Waldenbuch  
am Dienstag, 19.02.2019

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,  
in den nächsten Wochen stehen wichtige Entscheidungen über die weitere Schulform an.

Mit unserem INFO-TAG wollen wir Ihnen die Möglichkeit bieten, sich über die Oskar-Schwenk-Schule zu informieren.

In der Zeit von 18.00 - 18.30 Uhr informiert wir über die Profile der OSS und öffnet für Sie f. Euch die Klassenzimmer, um sich an der weiteren Mitarbeit machen zu können.

Vielleicht gibt es einen Informationsbedarf über die Oskar-Schwenk-Schule für Eltern am  
Montag, 18.02.2019 um 19.30 Uhr im Forum der OSS.

Wir freuen uns auf Ihr Euch.

Mit herzlichsten Grüßen  
J. Schmitt  
Jan Stahl, Rektor

Oskar-Schwenk-Schule  
73114 Waldenbuch  
Telefon: 07143 43853 | e-mail: oss@oskar-schwenk.de

